

OR vorsieht, dass die Generalversammlung mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen ist. Die liechtensteinische Regierung hat im erläuternden Bericht und Antrag dazu ausgeführt: „Art. 472a PGR entspricht Art. 882 OR und weist die Festlegung der Art und Weise, wie die Generalversammlung einzuberufen ist, den Statuten zu. Im Gegensatz zur Rezeptionsgrundlage wird normiert, dass die Einberufung der Generalversammlung anstatt fünf mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu geschehen hat. Fünf Tage erscheinen hier zu kurzfristig.“⁸⁴

Weiter kann an mehreren Stellen festgestellt werden, dass die Regelung des PGR über die traditionell kurz und präzise gefassten OR-Bestimmungen hinausgeht. So regelt zum Beispiel Art 847 Abs 1 OR, der wortgleich Art 808 Abs 1 des Entwurfs aus dem Jahr 1919 entspricht: „Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.“ Während diese Bestimmung im PGR-Entwurf von Wilhelm Beck noch unverändert übernommen wurde, so lautet der inhaltlich entsprechende Art 445 Abs 1 PGR seit 1926 um einiges ausführlicher und kasuistischer: „Bestimmen die Statuten es nicht anders, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tode des Genossenschafters und, wenn dieser eine Firma oder Verbandsperson ist, mit deren Auflösung, sofern Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft nicht mit dem Rechte am Anteilsscheine verbunden sind.“

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Regelung des Genossenschaftswesens im PGR sowie im OR Geschwister sind, die sich ausgehend von der gemeinsamen Grundlage des Entwurfs von Eugen Huber aus dem Jahr 1919 unterschiedlich weiterentwickelt haben. Ihre Verwandtschaft ist jedoch bis heute erkennbar und erlaubt somit zur Interpretation der PGR-Bestimmungen immer wieder den Rückgriff auf die Materialien zum Entwurf 1919 sowie auf die Literatur und Judikatur zum OR.

Angesichts dieser Tatsache sowie der Vielzahl an weiteren Einflussquellen erscheint es etwas allzu vereinfachend, wenn die liechtensteinische Regierung im Jahr 2006 in einem Bericht und Antrag zur Revision des Genossenschaftsrechts ausführt: „Dabei sollen die Bestimmungen des Genossenschaftsrechts gestrafft und, wo erforderlich, in Übereinstimmung mit der Rezeptionsgrundlage, nämlich dem Schweizerischen ZGB, gebracht werden. Dabei sollen jedoch die dem liechtensteinischen Genossenschaftsrecht eigenen Besonderheiten, insbesondere die Möglichkeit der Schaffung von kleinen, nicht im Öffentlichkeitsregister eintragungspflichtigen Genossenschaften, beibehalten werden.“⁸⁵ Diese Darstellung suggeriert ein direktes Abstammungsverhältnis von PGR und OR (als Teil des ZGB), das als Rezeptionsvorlage bezeichnet wird. Dies trifft allerdings nur für die Revision des Jahres 2006 zu. Die Urfassung des PGR geht auf einen Entwurf des OR zurück, der in dieser Form gar nie in Kraft getreten ist, sondern erst nach weiterer Überarbeitung mehr als 15 Jahre später.

⁸⁴ BuA Nr. 95/2006, 45.

⁸⁵ BuA Nr. 95/2006, 20.